

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2023/377
Sachbearbeiter	Frau Meißner	Datum	28.03.2023
Aktenzeichen	SG 30/I-6024-36/23		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss	04.04.2023	öffentlich

Bauantrag über Errichtung eines Bungalows mit Carport und Geräteraum auf Fl.Nr. 282/5, Gemarkung Schönbrunn (Gebrüder-Vetter-Ring 12)

Sachverhalt / Rechtslage

Ein Bauantrag über die Errichtung eines Bungalows mit Carport und Geräteraum auf Fl.Nr. 282/5, Gemarkung Schönbrunn (Gebrüder-Vetter-Ring 12) wurde eingereicht.

Das Wohngebäude soll in eingeschossiger Bauweise, mit ausgebautem Dachgeschoss und einem 48° geneigten Satteldach errichtet werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schönbrunn – Reundorfer Straße“ und entspricht nicht den darin enthaltenen Festsetzungen. Zur Verwirklichung des Vorhabens ist eine Befreiung zur Überschreitung der festgesetzten Baugrenze in nordöstliche Richtung um 2 m erforderlich, da im Bebauungsplan eine Baugrenze im Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt ist. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.02.2023 beschlossen, dass die im Bebauungsplan „Schönbrunn – Reundorfer Straße“ festgesetzten Baugrenzen vorerst nicht geändert werden. Anträgen auf Abweichungen von der Baugrenze soll jedoch bis auf 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze zugestimmt werden. Somit kann der Befreiung zugestimmt werden.

Die nördliche Abstandsfläche des Carports mit Geräteraum kann nicht auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden. Dementsprechend liegt den Antragsunterlagen ein Antrag auf Abstandsflächenübernahme bei. Über den hat jedoch das Landratsamt Lichtenfels zu entscheiden.

Die nach Maßgabe der städtischen Stellplatz- und Garagensatzung erforderlichen zwei Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen zum Bauantrag über Errichtung eines Bungalows mit Carport und Geräteraum auf Fl.Nr. 282/5, Gemarkung Schönbrunn (Gebrüder-Vetter-Ring 12), wird erteilt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schönbrunn – Reundorfer Straße“ und entspricht nicht den darin enthaltenen Festsetzungen.

Der zur Verwirklichung des Vorhabens notwendigen Befreiung von der Überschreitung der festgesetzten Baugrenze in nordöstliche Richtung um 2 m wird ebenfalls zugestimmt.

Bad Staffelstein, 30.03.2023

Meißner